

Neuversicherungen und Versicherungserhöhungen, welche nach § 40 im Laufe des Jahres in Kraft treten sollen, werden in Interims-Kataster-Nachträge zusammengestellt und sofort eingereicht.

Der Inhalt derselben muß in den nächsten ordentlichen Jahresnachtrag wieder aufgenommen werden.

§ 99 fällt fort und tritt dafür ein:

Kataster, welche mit drei Jahres-Nachträgen versehen sind, müssen der Regel nach neu aufgestellt werden.

Der Kreis-Direktor hat diese Umschreibung schon bei einer geringeren Zahl von Nachträgen anzuordnen, wenn in einzelnen Katastern sehr viele Veränderungen vorgekommen sind oder andere Gründe dafür vorliegen.

Zusatz zu § 140.

Den im ersten Abjah bezeichneten Paragraphen treten hinzu die §§ 92 bis 99.

II.

Uebergangs-Bestimmung.

Durch die vorstehenden Reglements-Änderungen werden die bereits erworbenen Rechte der gegenwärtig versicherten Interessenten für die laufende Versicherungs-Periode nicht berührt.
